



Entschuldigungspflicht – Änderungen ab September 2025

Schulbesuchsverordnung § 2 Absatz 1

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch (...) verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

Konkret bedeutet dies ...

- 1) **Spätestens am zweiten Fehltag** muss der Schule das Fehlen und die voraussichtliche Dauer des Fehlens gemeldet werden.
- 2) Die Meldung durch einen Erziehungsberechtigten kann erfolgen durch ...
 - a) ... persönliches Erscheinen im Sekretariat.
 - b) ... einen Anruf im Sekretariat.
 - c) ... das Senden einer E-Mail (**nur hinterlegte Email-Adressen werden akzeptiert!**).
Grundschule an: poststelle-gs@schulverbund-suessen.schule.bwl.de
Gemeinschaftsschule an: poststelle-gms@schulverbund-suessen.schule.bwl.de
Realschule an: poststelle-rs@schulverbund-suessen.schule.bwl.de
 - d) ... eine schriftliche Entschuldigung (siehe Formular Homepage)
- 3) In besonderen Fällen kann die Schule auffordern, eine handschriftliche Entschuldigung unverzüglich nachzureichen.
- 4) Findet während der Fehlzeit eine Leistungsfeststellung statt, muss damit gerechnet werden, dass diese bei Rückkehr an die Schule umgehend nachgeschrieben werden muss.
- 5) **Bei unentschuldigtem Fehlen bei einer Leistungsfeststellung wird wie bisher die Note „ungenügend“ (=6) erteilt.**

Hinweise zu Befreiungsanträgen vor und nach Ferien

Anträge zur Befreiung vom Unterricht können nur unter Berücksichtigung besonderer Gründe genehmigt werden und müssen grundsätzlich mindestens vier Wochen vorher bei der Schulleitung eingehen.

Nicht genehmigt werden ...

(Bitte sehen Sie von vorneherein von einem entsprechenden Antrag ab):

- Ferienverlängerung aufgrund von Urlaubsfahrten (nicht deckungsgleicher Urlaub der Eltern, lange Reisezeiten oder günstigere Flüge sind keine Gründe welche eine Befreiung rechtfertigen.)
- Verlängerung von Ausweisdokumenten im Ausland (hierzu besteht kein Anlass zur Befreiung. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger können jederzeit Ausweisdokumente über die entsprechenden Botschaften und Konsulate in Deutschland erneuern.)